



Maßnahmenplan für das FFH- Gebiet

5414-301 „Elbbachtal“

Gültigkeit: ab 2016

Versionsdatum: 3.0, April 2016

Dieser Maßnahmenplan ist fachlich bindend für die Arbeit der mit der weiteren Umsetzung beauftragten Ämter und Institutionen.

Wetzlar, den 04.04.2016

FFH- Gebiet:

Betreuungsforstamt:	Weilburg
Kreis:	Limburg-Weilburg
Stadt/ Gemeinde:	Elbtal; Dornburg
Gemarkung:	Heuchelheim, Dorchheim, Waldmannshausen; Langendernbach, Wilsenroth
Größe:	82,8 ha
NATURA- Nummer:	5414-301
Maßnahmenplanersteller:	Björn Reinhardt

Naturschutzgebiet:

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996, StAnz. für das Land Hessen Nr. 52/53, S. 4338; zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. Juni 1997, StAnz. für das Land Hessen Nr. 29, S. 2143

1. EINFÜHRUNG	3
2. GEBIETSBESCHREIBUNG.....	4
2.1 ALLGEMEINE GEBIETSDINFORMATION	4
2.2 ÜBERSICHTSKARTE.....	5
2.3 POLITISCHE UND ADMINISTRATIVE ZUSTÄNDIGKEITEN.....	5
2.4 ENTSTEHUNG FRÜHERER UND AKTUELLER LANDNUTZUNGSFORMEN.....	6
2.5 VORKOMMENDE LEBENSRAUMTYPEN UND FFH-ANHANG-ARTEN	6
3. LEITBILD UND ERHALTUNGSZIELE	7
3.1 LEITBILD	7
3.2 ERHALTUNGSZIELE LEBENSRAUMTYPEN	8
3.3 ERHALTUNGSZIELE DER ARTEN NACH ANHANG II FFH-RICHTLINIE.....	9
3.4 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER FFH- LEBENSRAUMTYPEN	9
3.5 ZIELVORGABEN FÜR DEN ERHALTUNGSZUSTAND DER POPULATIONEN FÜR	10
FFH ANHANG II- ARTEN.....	10
3.6 MAßNAHMEN NACH DER WASSERRAHMENRICHTLINE (WRRL).....	10
4. BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN	12
4.1 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE LEBENSRAUMTYPEN	12
4.2 BEEINTRÄCHTIGUNGEN UND STÖRUNGEN IN BEZUG AUF DIE ARTEN DES.....	13
ANHANGES II	13
5. MAßNAHMENSTRUKTUR	14
MAßNAHMENTYP 2:	15
MAßNAHMENTYP 3:	19
MAßNAHMENTYP 5:	21
MAßNAHMENTYP 6:	21
6. PLANUNGSJOURNAL.....	23
7. NSG-VERORDNUNG	26
8. LITERATUR UND QUELLEN	42

1. Einführung

Das FFH-Gebiet „Elbbachtal“ umfasst das seit 1996 bestehende gleichnamige Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ mit einer Flächengröße von ca. 83 ha vollständig. Der Grenzverlauf beider Schutzgebiete ist identisch und somit besteht Flächengrößengleichheit. Die folgenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten werden in der Grunddatenerhebung (GDE) zum Monitoring und Management des FFH-Gebietes benannt:

Lebensraumtypen (LRT):

- | | |
|-----|---|
| LRT | 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion |
| LRT | 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe |
| LRT | 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>) |
| LRT | 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae) |

FFH-Anhang II Arten:

Cottus gobio (Groppe)

Maculinea nausithous (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

Maculinea teleius (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

In den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) sollen die Mitgliedsstaaten dafür Sorge tragen, dass der günstige Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten gewahrt bleiben und in Maßnahmenplänen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der FFH-Richtlinie (92/ 43 /EWG) festgelegt werden. Grundlage des Maßnahmenplanes bildet die Grunddatenerfassung durch die Planungsgemeinschaft Landschaft Ökologie und Naturschutz (PLÖN), Pohlheim und Lich. Die faunistischen Untersuchungen sind im Unterauftrag von dem Fachbüro Faunistik und Ökologie, Neu-Anspach durchgeführt worden.

2. Gebietsbeschreibung

2.1 Allgemeine Gebietsinformation

Das FFH-Gebiet liegt in der naturräumlichen Obereinheit D 39 Westerwald. Es setzt sich vornehmlich aus dem 6,7 km langen Teilabschnitt des Elbbaches mit angrenzenden Erlen-Weiden-Ufersäumen, und Hochstaudenfluren sowie Erlenuwaldresten, Feucht- und angrenzendem Frischgrünland zusammen. Der Lasterbach durchfließt das FFH-Gebiet auf einer Länge von 2,2 km.

Das Gebiet erstreckt sich über Höhen von 160-260m über NN. Vom Flächenzuschnitt ähnelt das Gebiet einem langgezogenen Band, das sich mehr oder weniger breit ausdehnt. Der namensgebende Elbbach liegt mit einer Länge von 6,7 km im FFH-Gebiet. Dieser wird an den Ufern, auf nahezu kompletter Strecke, von verschiedensten Lebensraum- und Biotoptypen begleitet. Stellvertretend sind Erlenuwald, Hochstaudenfluren, Feucht- und Frischgrünland zu nennen.

Das Gebiet liegt geologisch im Rheinischen Schiefergebirge. Die dort vorherrschenden komplexen Bedingungen sind ein zu nennender Faktor, der als Voraussetzung für die Vielfalt der Lebensgemeinschaften angesehen werden kann.

Der geologische Untergrund wird von holozänen Talfüllungen bestimmt. Diese setzen sich aus Sanden, Kiesen und Gesteinsschutt zusammen. Diese Talfüllungen sind von einer Auebodenaufgabe unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert. Auf den flacher geneigten Hängen sowie auf den Hochflächen treten Löß- und Lößlehmauflagen auf.

Das geologische Ausgangssubstrat besteht je nach Lage aus den unterschiedlichsten Gesteinsformationen. Wir finden Tonschiefer, Grauwacke aus dem Unterdevon, Tonschiefer aus dem Mitteldevon. Im Tonschiefer aus dem Mitteldevon sind Linsen und Bänken aus Kalk, Sandstein, Grauwacke, Dach- und Kieselschiefer eingelagert. Auch eine Grauwacke aus dem Unterkarbon ist in diesem Gebiet vorhanden.

Auf eine genau beschreibende Lokalisation der Gesteinslage wird an dieser Stelle verzichtet. Erläuternde Unterlagen sind jedoch in den Akten vorhanden.

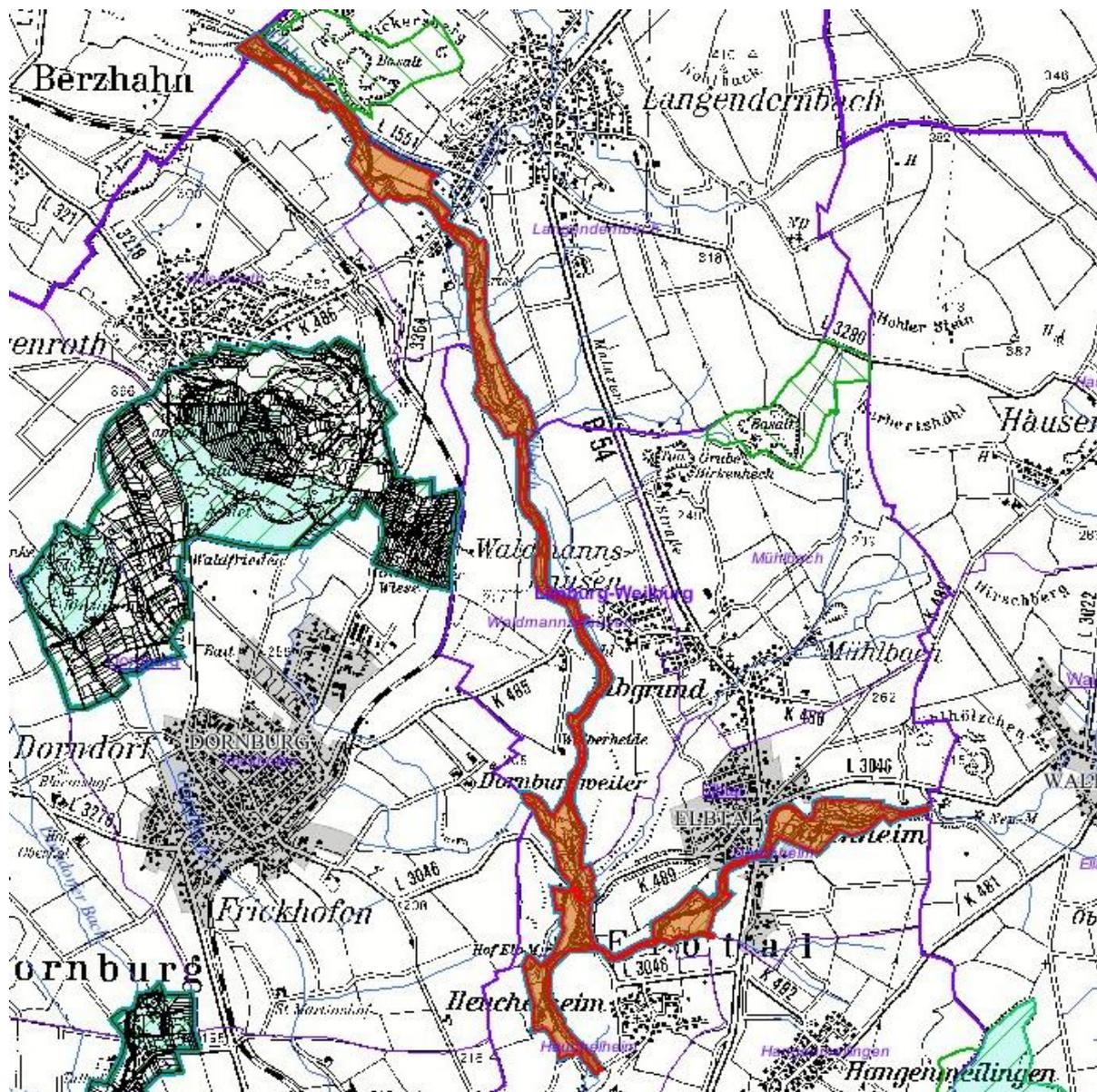
Das Klima wird laut Grunddatenerhebung (GDE) und dem deutschen Wetterdienst in zwei Klimaregionen unterteilt. Diese Unterteilung resultiert aus der geographischen Lage und gliedert sich in einen Nord und einen Südteil.

Der Nordteil liegt im Klimabezirk Westerwald, der der Klimaregion Nordwestdeutschland zuzuordnen ist.

Der Südteil liegt im Klimabezirk Lahntal, welcher der Klimaregion Südwestdeutschland angehört.

Die mittleren Tagestemperaturen werden mit 8,1°- 9,0° C angegeben. Die mittleren Niederschläge differieren von 701mm - 800mm Niederschlag.

2.2 Übersichtskarte



2.3 Politische und administrative Zuständigkeiten

Das ca. 83 ha große FFH-Gebiet „Elbbachtal“ liegt im Landkreis Limburg-Weilburg in den Gemeinden Elbtal und Dornburg und hier in den Gemarkungen Heuchelheim, Dorchheim, Waldmannshausen, Wilsenroth und Langendernbach. Die Flächen befinden sich im Besitz des Landes, der Gemeinden und im Privateigentum.

Zuständig für die Sicherung des Gebietes als Teil des Netzes Natura 2000 und produktverantwortlich für diesen Maßnahmenplan ist die Obere Naturschutzbehörde beim Regierungspräsidium Gießen.

Zuständig für die Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist das Forstamt Weilburg.

2.4 Entstehung früherer und aktueller Landnutzungsformen

Flächen in diesem Gebiet wurden früher als Wasserwiesen genutzt. Diese Bewirtschaftungsform hatte zum Ziel durch zusätzliche Bewässerung den Ertrag zu steigern. Vor allem im Rheinischen Schiefergebirge von Siegen kommend war diese Bewirtschaftungsform verbreitet. Jedoch wurde diese seit den 1950er Jahren zunehmend unwirtschaftlich und durch andere ersetzt. Auf diesen Flächen wurde eine Wiesennutzung mit Düngung durchgeführt, häufiger jedoch eine Weide- und Mähweidenutzung. Auf den trocken geprägten Flächen wurde eine typische Ackernutzung durchgeführt, die bis heute andauert. Die Auwaldbestände des Elbbaches wurden gewohnheitsmäßig zur Brennholz- und Weiddepfahlgewinnung genutzt. Da diese Nutzung außerhalb jeden Nachhaltigkeitsgedankens stand, bestehen die Auwaldbestände gerade in der Gemarkung Waldmannshausen nur noch aus einer Baumreihe.

2.5 Vorkommende Lebensraumtypen und FFH-Anhang-Arten

Lebensraumtypen:

LRT	3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculion fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>
LRT	6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
LRT	6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)
LRT	91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (Alno-Padion, <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)

FFH-Anhang II-Arten:

- *Cottus gobio* (Groppe)
- *Maculinea nausithous* (Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling)
- *Maculinea teleius* (Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling)

VSR Anhang I-und Artikel 4 (2) Arten:

- Schwarzstorch
- Wiesenpieper
- Baumfalke
- Eisvogel
- Graureiher
- Rohrammer

3. Leitbild und Erhaltungsziele

3.1 Leitbild

LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion

Unverbaute, dynamische und unbelastete Fließgewässer mit zahlreichen fließgewässertypischen Habitaten und Strukturen, natürlicher Sedimentation und naturbelassenen Uferzonen.

LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe

Aus typischen Arten zusammengesetzte Bestände, nur mit geringem Anteil an Ruderalarten und Neophyten. Die Standorte sollen dauerhaft feucht und nicht durch Maßnahmen der Gewässerbefestigung beeinträchtigt sein.

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Mehrschichtige untergras-, blüten- und krautreiche, ungedüngte und dauerhaft ein- bis zweischürig gemähte Bestände mit mehr als vierzig Arten. Der Grundartenbestand sollte durch Magerkeitszeiger ergänzt werden.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)

Naturnahe, flächige Baumbestände an unverbauten Fließgewässern und in Fließgewässerrauen mit einem natürlichen dynamischen hydrologischen Regime. Geringe forstliche Eingriffe, hoher Anteil an stehendem und liegendem Totholz sowie Naturverjüngung der charakterisierenden Baum- und Straucharten.

3.2 Erhaltungsziele Lebensraumtypen

- LRT 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- Erhaltung der Gewässerqualität und einer natürlichen oder naturnahen Fließgewässerdynamik
 - Erhaltung der Durchgängigkeit für Gewässerorganismen
 - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit auetypischen Kontaktlebensräumen
- LRT 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- Erhaltung des biotopprägenden gebietstypischen Wasserhaushalts
- LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- Erhaltung eines für den LRT günstigen Nährstoffhaushaltes
 - Erhaltung einer bestandsprägenden Bewirtschaftung
- LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)
- Erhaltung naturnaher und strukturreicher Bestände mit stehendem und liegendem Totholz, Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten mit einem einzelbaum- oder gruppenweisen Mosaik verschiedener Entwicklungsstufen und Altersphasen
 - Erhaltung einer bestandsprägenden Gewässerdynamik
 - Erhaltung eines funktionalen Zusammenhangs mit den auetypischen Kontaktlebensräumen

3.3 Erhaltungsziele der Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Cottus gobio Groppe

- Erhaltung durchgängiger, strukturreicher Fließgewässer mit steiniger Sohle (im Tiefland auch mit sandig-kiesiger Sohle) und gehölzreichen Ufern
- Erhaltung von Gewässerhabitaten, die sich in einem zumindest guten ökologischen und chemischen Zustand befinden

Maculinea nausithous Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica rubra*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

Maculinea teleius Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling

- Erhaltung von nährstoffarmen bis mesotrophen Wiesen mit Beständen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) und Kolonien der Wirtsameise *Myrmica scabrinodis*
- Beibehaltung oder Wiedereinführung einer den ökologischen Ansprüchen der Art förderlichen Bewirtschaftung der Wiesen, die sich an traditionellen Nutzungsformen orientiert und zur Erhaltung eines für die Habitate günstigen Nährstoffhaushaltes beiträgt.
- Erhaltung von Säumen und Brachen als Vernetzungsflächen

3.4 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der FFH- Lebensraumtypen

EU Code	LRT	LRT Ist 2004	LRT Soll 2018	LRT Soll langfristig
3260	<i>Flüsse der planaren bis montanen Stufe (11 ha)</i>	B	B	B
6430	<i>Feuchte Hochstaudenfluren (0,5 ha)</i>	B	B	B
6510	<i>Magere Flachland-Mähwiesen (9,31 ha)</i>	A B C	A B C	A B B
*91E0	<i>Erlen-und Eschenwälder (20,7 ha)</i>	B C	B C	B B

3.5 Zielvorgaben für den Erhaltungszustand der Populationen für FFH Anhang II- Arten

EU Code	Art	Population Ist 2004	Population Soll 2018	Population Soll langfristig
1059	<i>Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling</i>	B	B	B
1061	<i>Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling</i>	B	B	B
1163	<i>Groppe</i>	B	B	B

Erläuterung der Tabellen

Bewertung des Erhaltungszustandes

A = hervorragende Ausprägung

B = gute Ausprägung

C = mittlere bis schlechte Ausprägung

3.6 Maßnahmen nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

Die europäische Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt einen allgemeinen Rahmen für einen Großteil der zukünftigen wasserwirtschaftlichen Maßnahmen im Bereich der Oberflächengewässer vor. Durch Umsetzung vielerlei Maßnahmen sollen diese möglichst bis 2015, spätestens bis 2027 in einen guten ökologischen und chemischen Zustand zurück versetzt werden. Hierzu wurde unter Beteiligung von Fachbehörden, Kommunen und der Öffentlichkeit ein Maßnahmenprogramm erstellt, welches Ende 2009 Rechtskraft erlangte. Das Maßnahmenprogramm gibt den Rahmen und den Umfang der am Gewässer durchzuführenden Maßnahmen zur Zielerreichung der WRRL vor. Es enthält im Hinblick auf die durchzuführenden Maßnahmen im Bereich Gewässerstruktur zu einem großen Teil nur allgemeine Angaben in Form von Maßnahmengruppen, Maßnahmenbereichen und zu renaturierenden Mindestlängen. Konkrete inhaltlich definierte und örtlich festgelegte Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Gewässerstruktur enthält das Maßnahmenprogramm in der Regel nicht. Lediglich im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit sind die umzugestaltenden Wanderhindernisse konkret benannt.

Der Bewirtschaftungsplan für ein Flussgebiet stellt die Grundlage für die einzugsgebietsbezogene Gewässerbewirtschaftung dar. In Hessen wurde ein individueller Plan erstellt, der sich mit den hessischen Belangen befasst und mit in die überregionalen Pläne für Rhein und Weser einfließt.

(Quelle: <http://flussgebiete.hessen.de/information/informationmaterial.html>)

Maßnahmen-Steckbriefe zur Gewässerstruktur Elbbach entnommen aus der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)

68834	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Elbbach, Wehr unterhalb Landesgrenze	ca. 35.000 Euro
68832	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Elbbach, Absturz an Straßenbrücke nach Wilsenroth	ca. 20.000 Euro
169256	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Wehr Eckhartsmühle Elbbach unterhalb K 486 Langendernbach	ca. 70.000 Euro
68804	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Elbbach, Wehranlage zum Schullandheim, Waldmannshausen	ca. 85.000 Euro
155178	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Fischabstieg, Elbbach, Elbmühle, Hagelstange	ca. 4.000 Euro
172656	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Absturz ohne Mündungsbereich	ca. 10.000 Euro
172660	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Lasterbach, Massivsohlenabschnitt im Bereich Brücke B54, OL Dorchheim	ca. 25.000 Euro
68800	Hindernis, Herstellung der linearen Durchgängigkeit	Elbbach, Wehr der Heuchelheimer Mühle	ca. 135.000 Euro

Quelle: www.hlug.de

4. Beeinträchtigungen und Störungen

4.1 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Lebensraumtypen

EU-Code	FFH - LRT	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
3260	<i>Flüsse der planaren bis montanen Stufe</i>	Mitgeführter Müll in den Bachläufen Trittschäden durch Viehbeweidung Durch Wehre und ähnliche Bauwerke Beeinträchtigung des Fließverhaltens Einleitung von Überlauf- oder Abwasser, dadurch Eutrophierung und Herabsetzen der Wasserqualität	Kläranlage am Oberlauf des Elbbaches Einschwemmungen aus benachbarten Abbaustätten
6430	<i>Feuchte Hochstaudenfluren</i>	Im Bereich des Wildsbach vom Gehölzrand aufkommende Ruderalflur Intensive Nutzung der angrenzenden Flächen bis an den Biotoprand	Zum Teil Intensive Nutzung bis an den Biotoprand. Ruderalisierung vom Gehölzrand eindringend
6510	<i>Magere Flachland-Mähwiesen</i>	Falsche und unregelmäßige Mahdtermine (Beeinträchtigung der Maculinea-Vorkommen), aktuell noch andauernd	keine
*91E0	<i>Erlen- und Eschenwälder</i>	Neophyten Müllablagerung Randeinflüsse durch Intensivnutzung	keine

4.2 Beeinträchtigungen und Störungen in Bezug auf die Arten des Anhanges II

EU-Code	FFH Anhang II- Art	Art der Beeinträchtigungen und Störungen	Störungen von außerhalb des FFH-Gebietes
1061	Dunkler Wiesenknopf – Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Intensive Weidenutzung (Störung der Lebensansprüche) Mahd zum falschen Zeitpunkt (Rau- penentwicklungsphase) Nachbeweidung während der Flugzeit	Keine
1059	Heller Wiesenknopf – Ameisenbläuling (<i>Maculinea nausithous</i>)	Intensive Weidenutzung (Störung der Lebensansprüche) Mahd zum falschen Zeitpunkt (Rau- penentwicklungsphase) Nachbeweidung während der Flugzeit	keine
1163	Groppe (<i>Cottus gobio</i>)	Gewässerverbau, Wanderhindernisse ab 10cm Höhe nicht mehr von der Groppe überwindbar. Konkurrenz zur nicht heimischen Re- genbogenforelle aus Fischzuchtanla- gen Ektoparasiten im Elbbach	Einschwemmung von Sedimenten

5. Maßnahmenstruktur

Die Maßnahmen (Code-Nr.) sind im Planungsjournal aufgezeigt und werden wie folgt kurz beschrieben.

- 1 Beibehaltung der Nutzung außerhalb Lebensraumtypen – Maßnahmentyp 1

I. Beibehaltung und Unterstützung der ordnungsgemäßen Land-, Forst- oder Fischereiwirtschaft außerhalb der Lebensraumtypen und Arthabitatflächen:
- 2 Gewährleistung des günstigen Erhaltungszustandes (EZ) „B“ Lebensraumtypen) und Arten – Maßnahmentyp 2

II. 1 Maßnahmen, die zur Gewährleistung eines aktuell günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind: (B bleibt B, aber auch A bleibt A)
- 3 Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes „B“ Lebensraumtypen und Arten – Maßnahmentyp 3

II.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes „B“ von Lebensraumtypen und Arten bzw. deren Habitaten, wenn der Erhaltungszustand aktuell ungünstig ist (von C nach B)
- 4 Entwicklung des günstigen Erhaltungszustandes „B“>„A“ Lebensraumtypen (LRT und Arten– Maßnahmentyp 4

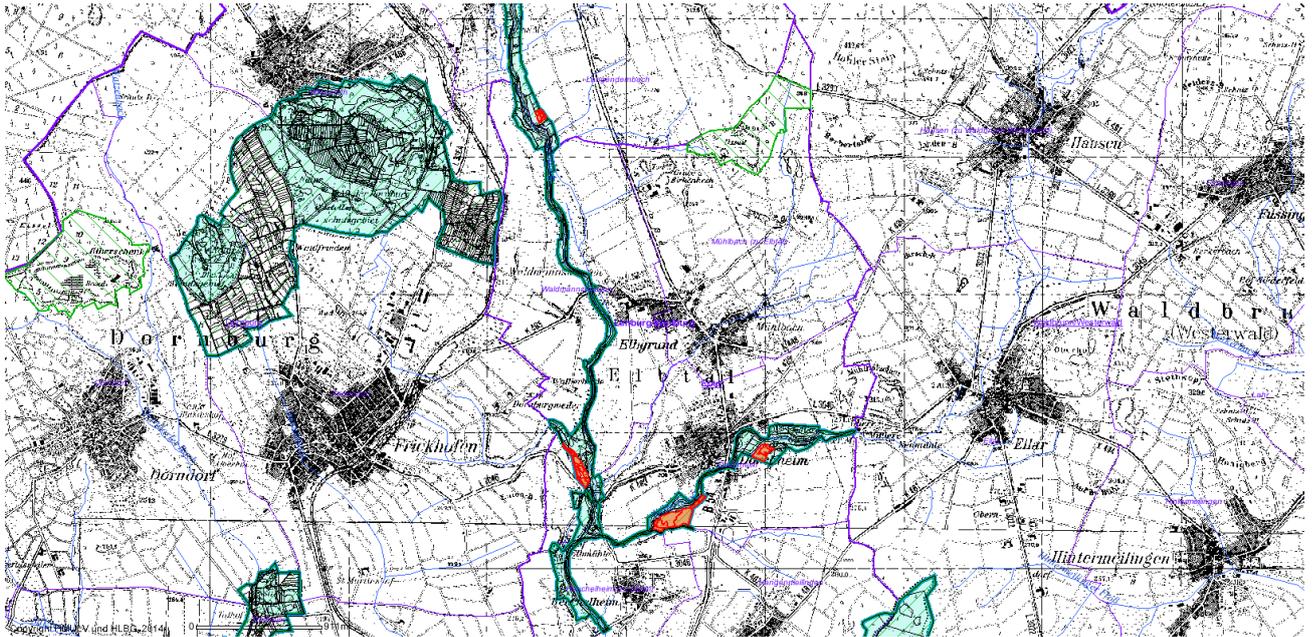
III.1 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von Lebensraumtypen und Arten, bzw. deren Habitaten von einem aktuell guten zu einem hervorragenden Erhaltungszustand („B“ nach „A“)
- 5 Potential eines Biotoptyps (BT) zur Entwicklung Lebensraumtyp – Maßnahmentyp 5

III.2 Maßnahmenvorschläge zur Entwicklung von nicht Lebensraumtyp-Flächen zu zusätzlichen Lebensraumtyp-Flächen oder zur Entwicklung von zusätzlichen Habitaten, sofern das Potential des Gebietes dies zulässt oder erwarten lässt. (nach „C“)
- 6 Weitere Maßnahmen nach Naturschutzgebiets-Verordnung (NSG-VO) außerhalb Lebensraumtyp – Maßnahmentyp 6

Die in diesem Plan dargestellten Maßnahmen sind geeignet den günstigen Erhaltungszustand der Natura 2000 Schutzgüter zu wahren oder wieder herzustellen. Eine Abweichung vom Maßnahmenplan bei einer geplanten Flächennutzung kann zu einer Verschlechterung des Gebietes führen. Abweichungen sollten grundsätzlich nur nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem örtlichen Gebietsbetreuer erfolgen.

01.02.01.06 Mahd mit besonderen Vorgaben (Maculinea gerechte Bewirtschaftung)

Maculinea-Flächen



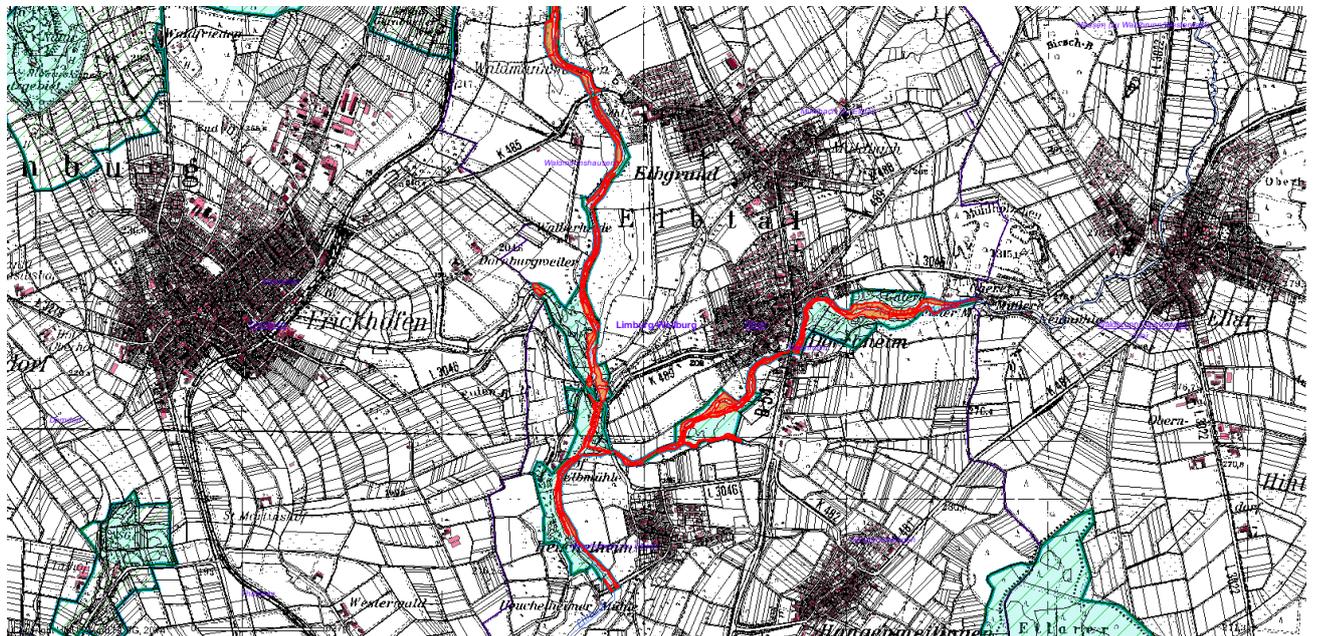
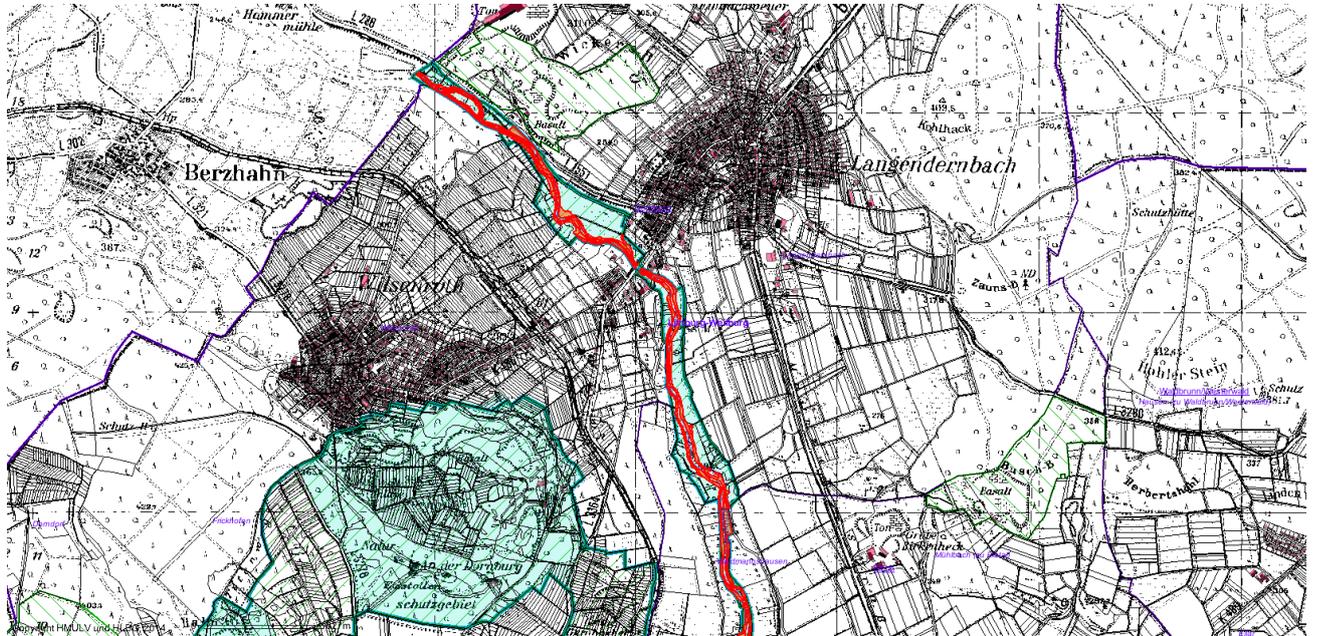
Mahd oder Beweidung nicht vom 15.06.-15.09. Es können lokal oder regional auch andere Termine festgelegt werden. Bei der regionalen Anpassung des spätesten Termins einer ersten Mahd ist zu beachten, dass der Große Wiesenknopf nach der Mahd ausreichend Zeit hat, um Blütenstände auszubilden, bevor die Flugzeit der Art beginnt

Eine erste Mahd Ende Mai / Anfang Juni führt dazu, dass der Wiesenknopf zur Flugzeit eine vollständige Nachblüte entwickelt (vgl. Foto Lebensraum) und zahlreich über der restlichen Pflanzendecke steht. Fällt dieser erste Schnitt weg, entwickeln sich v.a. in trockenen, warmen Jahren bei der Mehrzahl der Blütenköpfe zur Flugzeit bereits die Samen - sie sind damit zur Eiablage ungeeignet. Da auch Brachen wichtige Lebensräume sind, können auch ungemähte Wirtspflanzen für die Eiablage geeignete Blütenköpfe bereitstellen
(Quelle: Bundesamt für Naturschutz)

Auf Flächen auf denen der Wiesenknopf-Ameisenbläuling nachgewiesen wurde, darf der zweite Schnitt nicht vor dem 01. September erfolgen.
Alternativ kann der zweite Schnitt auch durch eine Nachbeweidung ersetzt werden.

04.01.05 Regulierung der Wassernutzung

Diese Maßnahme betrifft neben dem LRT 3260 (Fließgewässer mit flutender Unterwasservegetation) vor allem die Groppe. Die Groppe ist auf durchgängige Gewässer ohne Querverbauungen angewiesen. Der gute Erhaltungszustand „B“ kann durch Rückbau, wo möglich und sinnvoll, von Querverbauungen erhalten werden. Sollte kein Rückbau möglich sein, ist die Einrichtung von Fischauf- und abstiegsanlagen als Alternative zu prüfen. Die Gewässergüte dürfte sich durch Maßnahmen der WRRL verbessern.



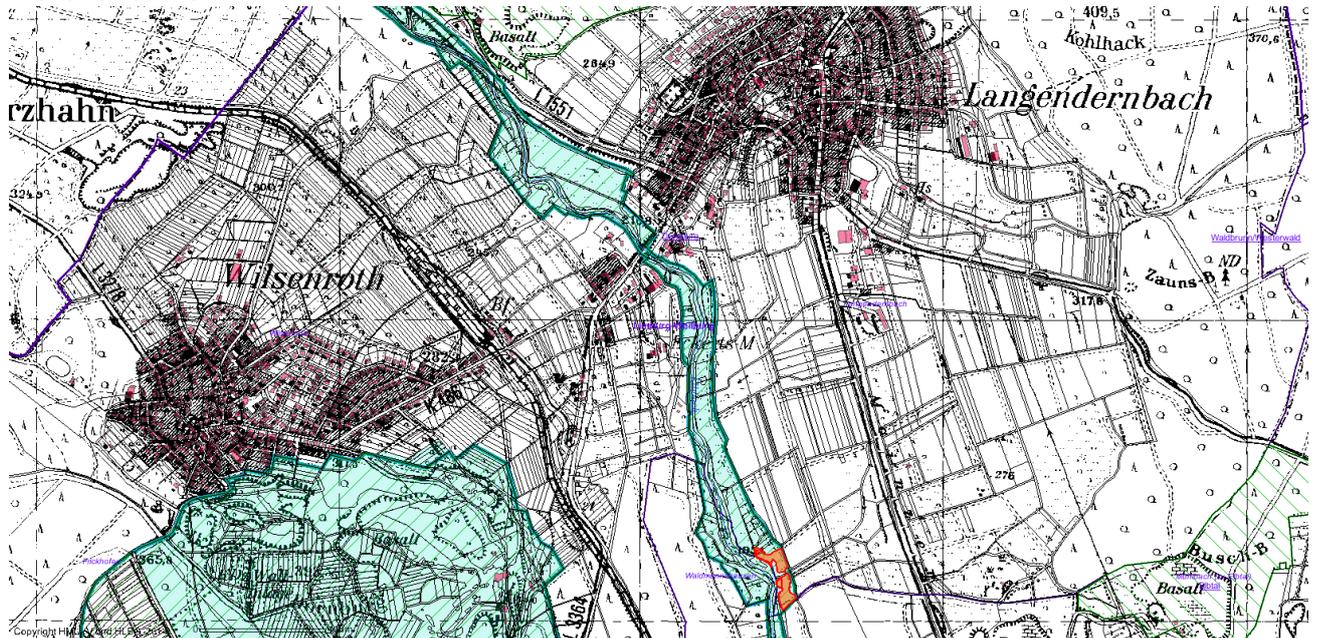
Maßnahmentyp 3:

Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes B Lebensraumtyp und Arten

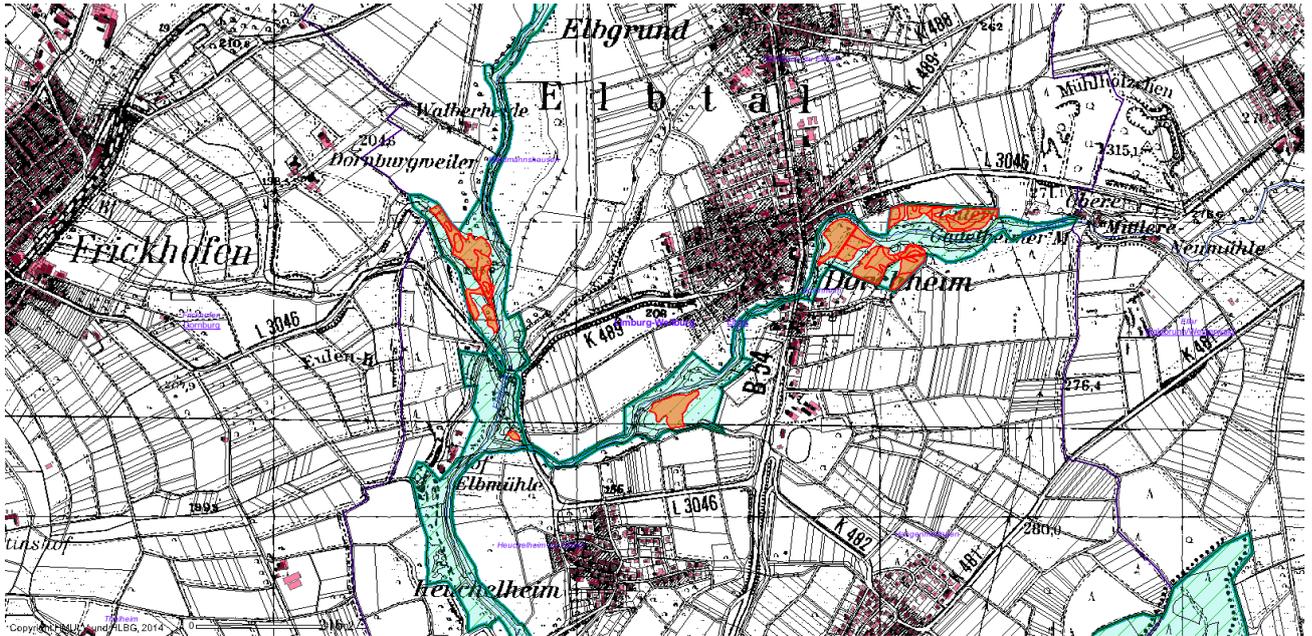
01.02.01.02 Zweischürige Mahd

Die optimale Form der Nutzung für das Frischgrünland LRT 6510 ist die zweischürige Mahd ohne Düngung mit Entfernung des Schnittgutes von der Fläche. Abhängig von der Witterung kann der erste Schnitt schon in der Zeit vom 01. Juni bis 15. Juni erfolgen. Wichtig hierbei ist, dass der Schnitt nach der Hauptblühzeit der wichtigsten Gräser stattfindet. Der Termin für den zweiten Schnitt wird den örtlich wirtschaftenden Landwirten freigestellt. Als günstig wird ein Mahdzeitpunkt Ende August angesehen.

Nördlicher Teil



Südlicher Teil

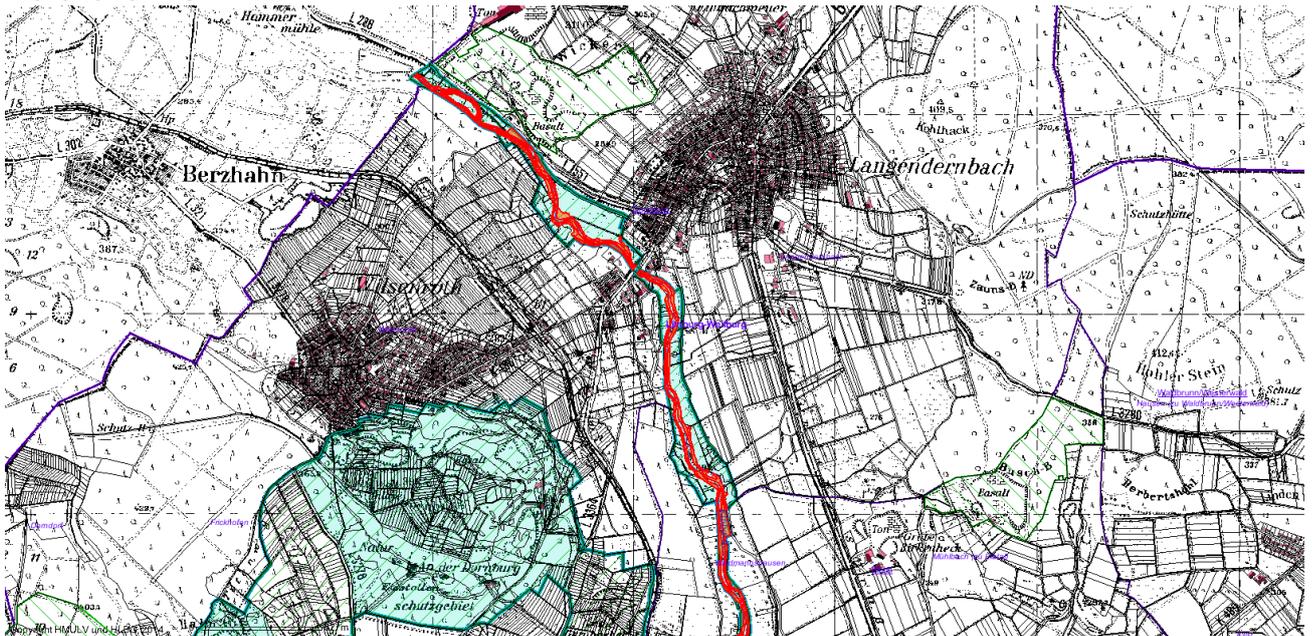


02.01 Rücknahme der Nutzung des Waldes

Die bachbegleitenden Erlenauwälder (LRT *91E0) sollen zu einem Naturwald weiter entwickelt werden. Die natürliche Sukzession soll flächig nicht mehr gestört werden. Einer punktuellen extensiven Holznutzung unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit steht nichts entgegen. Der Auwald muss einzelstammweise bewirtschaftet werden. Ziel soll sein, einen naturnahen, reich strukturierten bachbegleitenden Auwald mit einem hohem Anteil an liegendem und stehendem Totholz zu erhalten. Stockausschläge von einzelstammweise genutzten Bäumen sorgen für Verjüngung.

Die weiteren forstlichen Maßnahmen sollten sich nur auf die Entnahme standortfremder und nicht heimischer Baumarten beschränken.

Nördlicher Teil



6. Planungsjournal

Maßnahme Nr.	Maßnahme	Maßnahme Code	Erläuterung	Ziel der Maßnahme	Typ der Maßnahme	Grundmaßnahme	Größe Soll	Soll-Mengeneinheit (ME) in	Kosten gesamt Soll	Größe Ist	Ist-Kosten gesamt	Nächste Durchführung Jahr
3746	zweischürige Mahd	01.02.01.02.	Zweischürige Mahd	LRT 6510 Extensive Wiesennutzung ohne Düngung zur Sicherung des günstigen Erhaltungszustandes	2	ja	9,31	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3747	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Extensive Nutzung oder Mahd	Regelmäßige Pflegemahd der LRT 6431	2	ja	0,54	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3750	Regulierung der Wassernutzung (inkl. Grundwasser)	04.01.05.	Gewährleistung der Restwassermenge, z.B. Wehr der Elbmühle, Gkg. Waldmansshausen = 90 l/sek, Kontrolle	Erhaltung der gesamten, tlw. gefährdeten Wasserfauna (z.B. Groppe, Elritze, Bachforelle) im Elbbach. S. auch Bewirtschaftungsplan nach der EU-Wasserrahmen-Richtlinie (EU-WRRL)	2	ja	11,80	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3752	Schaffung eines durchgehenden, offenen Fließgewässersystems	04.04.01.	Beseitigung der Querverbauungen	Wiederherstellung der linearen Durchgängigkeit. Siehe auch Bewirtschaftungsplan nach der EU-WRRL	2	nein	11,83	ha	0,00	0,00	0,00	2016
3754	Minimierung des Sedimenteintrages	04.04.07.	Das Rückhaltebecken und der Klärteich der Tongrube, Fa. Weiß sollte kontinuierlich kontrolliert werden	Das Rückhaltebecken und der Klärteich der Tongrube, Fa. Weiß sollte kontinuierlich kontrolliert werden, damit kein Tonschlamm m. d. Regenwasser i. d. Elbbach fließt. Durch den Tonschlamm verstopfen die Kiemen der	2	ja	2,64	ha	0,00	0,00	0,00	2017

			liert werden, damit kein Tonschlamm m. d. Regenwasser i. d.	Fischbrut von Groppe, Elritze u Bachforelle								
3756	Beseitigung/Reduzierung bestimmter Fischarten	05.03.	Keine Regenbogenforellen aussetzen	Keine Regenbogenforellen aussetzen um die gefährdeten Fischarten zu schützen	2	ja	12,09	ha	0,00	0,00	0,00	2017
4821	Mahd mit besonderen Vorgaben (Terminvorgabe, hoher Schnitt, gefrorener Boden, Rotationsmahd, belassen von Saumstreifen)	01.02.01.06.	Mahd mit angepassten Mahdterminen, keine Mahd zwischen 15.06-15.09, angepasste Mahdtermine möglich	Arterhaltungsmaßnahme Maculinea, erste Mahd Ende Mai/Anfang Juni	2	ja	6,04	ha	0,00	0,00	0,00	2017
14229	Nutzungen ohne Maßnahmenfestlegung	16.	Beibehaltung der bisherigen Nutzung des LRT 3260. Fließgewässer sich selber überlassen bleiben. Ausnahmen bleiben gezielte Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung	Sicherstellung des derzeit günstigen Erhaltungszustandes.	2	ja	10,97	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3748	Rücknahme der Nutzung des Waldes	02.01.	Erhaltung und Förderung eines dauerhaften u. ausreichenden Anteils von Alt- u. Totholz, natürliche Sukzession. sehr geringe forstliche Eingriffe	GDE, Karte 6, Entwicklung/Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes	3	ja	21,60	ha	0,00	0,00	0,00	2017

3755	Extensivierung von Gewässerrandstreifen	04.08.	Schaffung einer 5 - 10 m breiten Pufferzone beiderseits des Elbbaches	Schaffung einer 5 - 10 m breiten Pufferzone beiderseits des Elbbaches mit Zulassung der natürlichen Sukzession. Entlang d. Saumes keine Ausbringung von Gülle u. Dünger um d. Wirtsameise (Knoten-) der Bläulinge zu schützen u. Nährstoffeintrag verhindern.	5	ja	22,84	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3757	Entnahme/Beseitigung nicht heimischer/nicht standortgerechter Gehölze (auch vor der Hiebreife)	02.02.01.03.	Behutsame Durchforstung des Fichtenbestandes	Durch die behutsame Durchforstung des Fichtenbestandes soll diese Fläche zum LRT 91E0 entwickelt werden	5	ja	0,70	ha	0,00	0,00	0,00	2017
3758	Beseitigung von Ablagerungen (Mist, Müll, Schutt, Geräte u.a.)	01.11.02.	NSG Elbbachtal Müllbeseitigung entlang des Elbbaches	Die Müllbeseitigung entlang des Elbbaches, durchgeführt von den Mitgliedern der Fischereivereine, ist an zwei Samstagen im Frühjahr vorgesehen	6	ja	0,00		0,00	0,00	0,00	2017
3759	Beseitigung von Konkurrenzpflanzen	11.09.01.	NSG Elbbachtal Blauer Eisenhut und Breitblättrige Glockenblume punktuell freischneiden	Blauer Eisenhut und Breitblättrige Glockenblume müssen punktuell insbes. vom Drüsigen Springkraut in den Auwaldbereichen freigestellt und erhalten werden	6	nein	2,60	ha	390,00	0,00	0,00	2016
3760	Öffentlichkeitsarbeit (Infoveranstaltungen und Tafeln, Schulungen)	14.	Erhalt und Kontrolle der Schutzgebietsbeschilderung	Besucherlenkung	6	ja	1,00	pauschal	100,00	0,00	0,00	2017
6280	Naturnahe Waldnutzung	02.02.	NSG Elbbachtal Punktuelle Entnahme dort wo nötig und sinnvoll von Roterlen, die das Grünland beeinträchtigen	Sicherung der Grünlandbewirtschaftung	6	nein	1,00	pauschal	500,00	0,00	0,00	2017

7. NSG-Verordnung

- Wetzlar: Bachweide Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 12,5 oder 13,0)
- Solms-Oberbiel: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 19,4)
- Braunfels-Lahnbahnhof (linkes Ufer, Lahn km 24,1)
- Leun: Jugendzeltplatz (rechtes Ufer, Lahn km 26,0)
- Löhnberg-Selters: Slipanlage Wasserkistrecke (linkes Ufer, Lahn km 34,8)
- Löhnberg: Bahnhof (rechtes Ufer, Lahn km 36,2)
- Weilburg-Ahausen: Brücke südlich Ahausen (linkes Ufer, Lahn km 38,2)
- Weilburg: Bootsverleih (rechtes Ufer, Lahn km 39,5)
- Weilburg-Odersbach: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 44,0)
- Weilburg-Odersbach: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 44,4)
- Weinbach-Gräveneck: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 48,6)
- Weinbach-Fürfurt: Bahnhof (linkes Ufer, Lahn km 51,0)
- Villmar-Aumenau: Treppe am Brunnen (rechtes Ufer, Lahn km 54,3)
- Runkel-Schadeck: Eisenbahner Sportverein Spaich (rechtes Ufer, Lahn km 61,0)
- Villmar: Slipanlage (linkes Ufer, Lahn km 62,4)
- Runkel: Slipanlage (rechtes Ufer, Lahn km 65,0)
- Runkel: Campingplatz (linkes Ufer, Lahn km 66,0)
- Runkel-Dehrn: Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 71,6)
- Limburg-Dietkirchen: (rechtes Ufer, Lahn km 73,2)
- Limburg: Slipanlage BAB-Brücke (rechtes Ufer, Lahn km 75,3)
- Limburg: Campingplatz (rechtes Ufer, Lahn km 75,6)
- Limburg: Busparkplatz (linkes Ufer, Lahn km 76,9)

Rastplätze:

- Lahnau-Atzbach: (rechtes Ufer, Lahn km 3,0)
- Wetzlar-Naunheim: Schleuse (rechtes Ufer Schleusenkanal, Lahn km 8,0)
- Wetzlar: Colchesteranlage Pontonbrücke (linkes Ufer, Lahn km 11,5)
- Braunfels-Tiefenbach: Brücke B 49 (linkes Ufer, Lahn km 29,0)
- Weinbach-Fürfurt: Schleuseninsel (Lahn km 51,1)
- Runkel: Schleuseninsel (linkes Ufer, Lahn km 65,2)

Gießen, 6. Dezember 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

1453

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996

Auf Grund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

- (1) Die naturnahen Läufe des Elb- und Lasterbaches mit ihren Gehölzsäumen, den angrenzenden Wiesen, Brachen und Waldflächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Absatz 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ besteht aus Flächen der Fluren 54, 56, 57 und 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth der Gemeinde Dornburg und aus Flächen der Fluren 1, 28 und 29 der Gemarkung Waldmannshausen, der Fluren 17, 18, 19 und 21 der Gemarkung Dorchheim und der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim der Gemeinde Elbtal im Landkreis Limburg-Weilburg. Es hat eine Größe von 84,86 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 4 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet mit einer unterbrochenen schwarzen Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, eine der ökologisch wertvollsten Auen des Naturraumes „Oberwesterwald“ als Lebensraum einer Vielzahl gefährdeter und im Bestand bedrohter Tier- und Pflanzenarten zu erhalten und durch eine naturschonende, extensive land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung sowie geeignete Maßnahmen der Pflege und Biotopgestaltung zu fördern und zu entwickeln. Der Schutz gilt insbesondere den Fließgewässerserbiozönosen des Elb- und Lasterbaches, den gewässerbegleitenden Gehölzsäumen, den artenreichen Au- und Hangwäldern, den mageren Feucht- und Frischwiesen und den Hochstauden- und Quellfluren mit den für diese Lebensräume typischen Tier- und Pflanzengesellschaften.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1994 (GVBl. I S. 775), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen, Tümpel oder Quellberete einschließlich deren Ufer oder den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder Sumpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, einschließlich Fischen in Telchen oder sonstigen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu betreten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe zu benutzen oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken oder außerhalb der Wege zu reiten;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, die Nutzung von Wiesen zu ändern oder Drainmaßnahmen durchzuführen;
13. Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April zu eggen, zu walzen oder zu schleifen;
14. Tiere weiden zu lassen oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen zu tränken oder das Fließgewässer queren zu lassen;
15. Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen zu mähen;
16. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
17. zu düngen oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anzuwenden;

(Fortsetzung siehe Seite 4352)

Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Elbbachtal“

Ausschnitt aus der Flurkarte
Maßstab 1 : 4 000

----- Grenze des Schutzgebietes

Landkreis: Limburg-Weilburg

Gemeinde: Dornburg
Gemarkung: Langendernbach
Flur: 54, 56, 57, 64
Gemarkung: Wilsenroth
Flur: 2

Gemeinde: Elbtal
Gemarkung: Waldmannshausen
Flur: 1, 28, 29
Gemarkung: Dorchheim
Flur: 17, 18, 19, 21
Gemarkung: Heuchelheim
Flur: 3

Gießen, 29. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

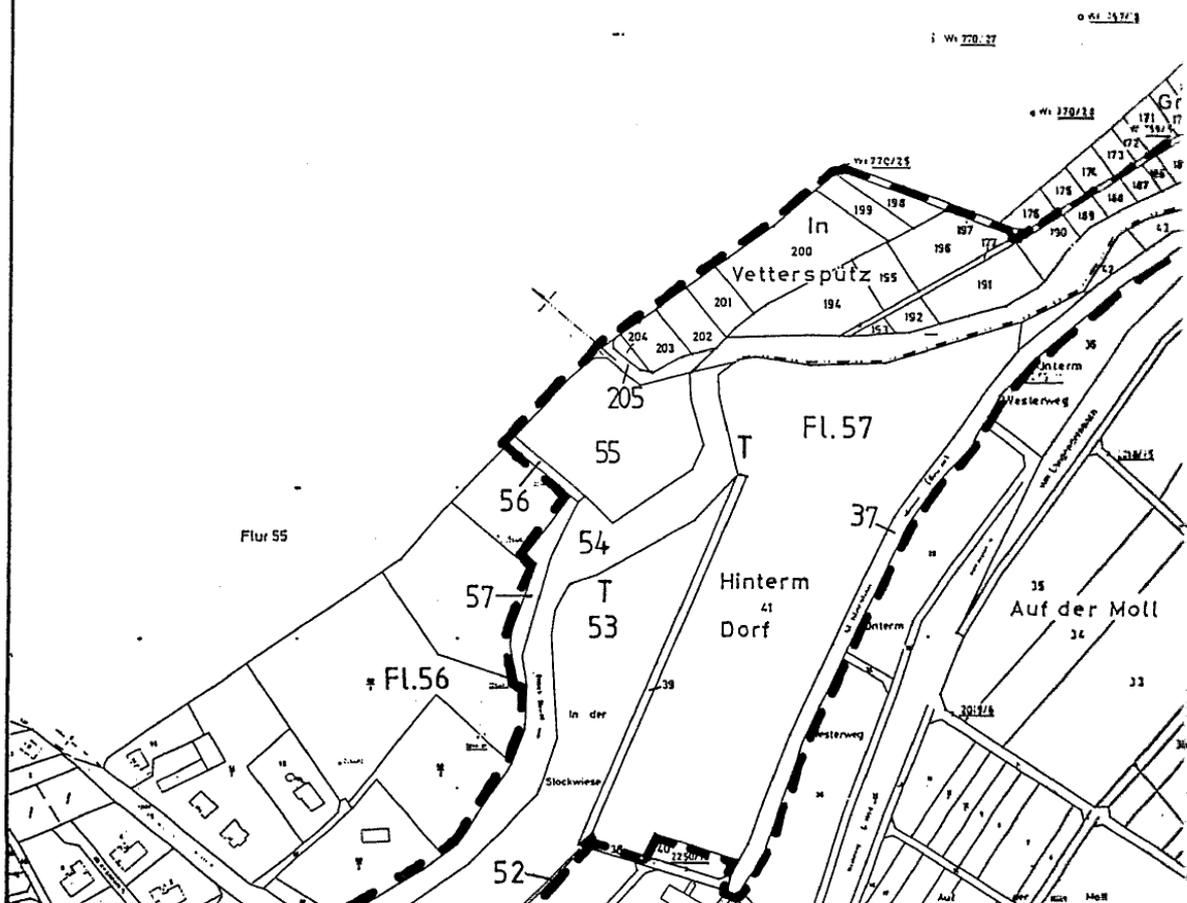
F Furt

T Tränke

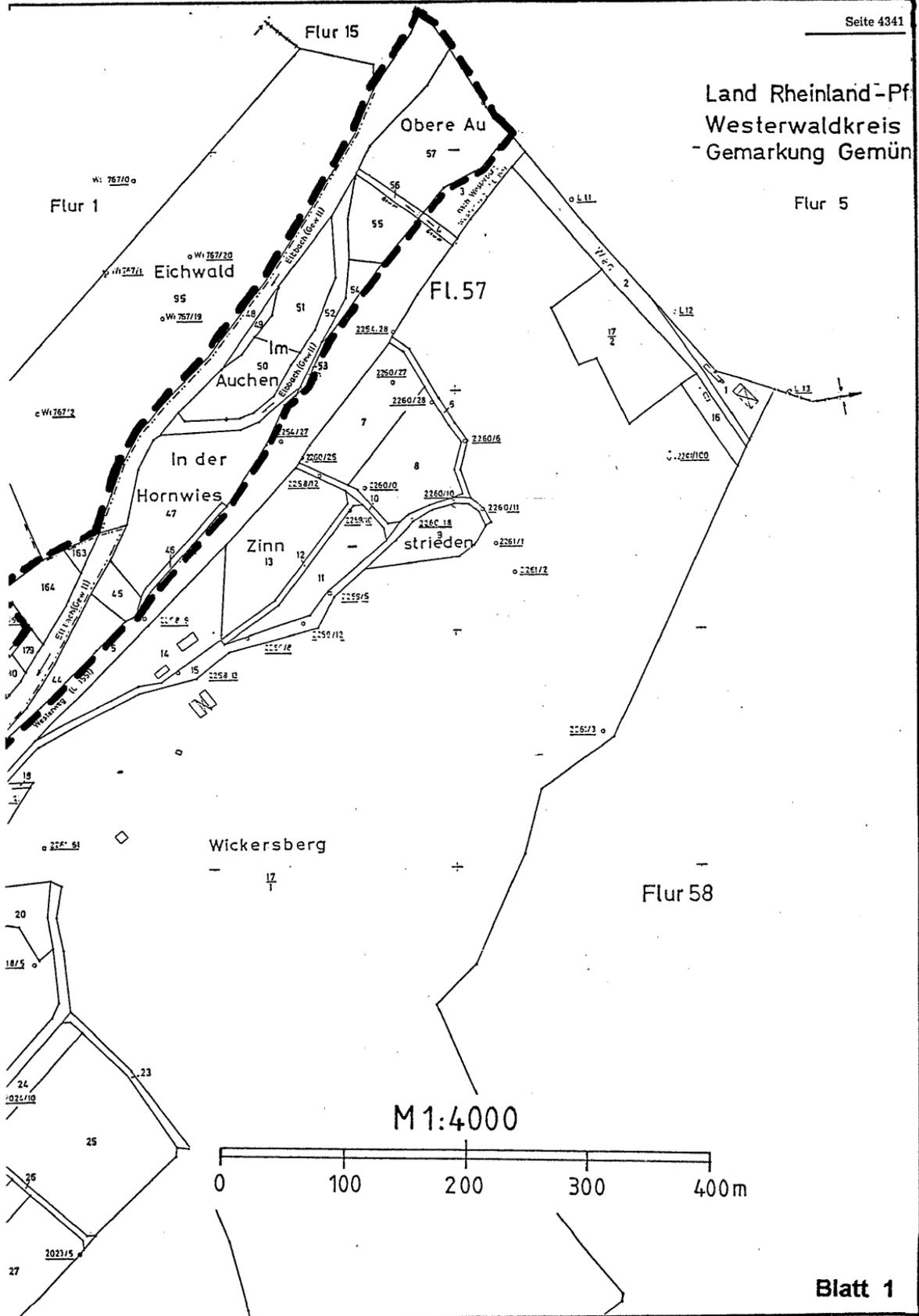


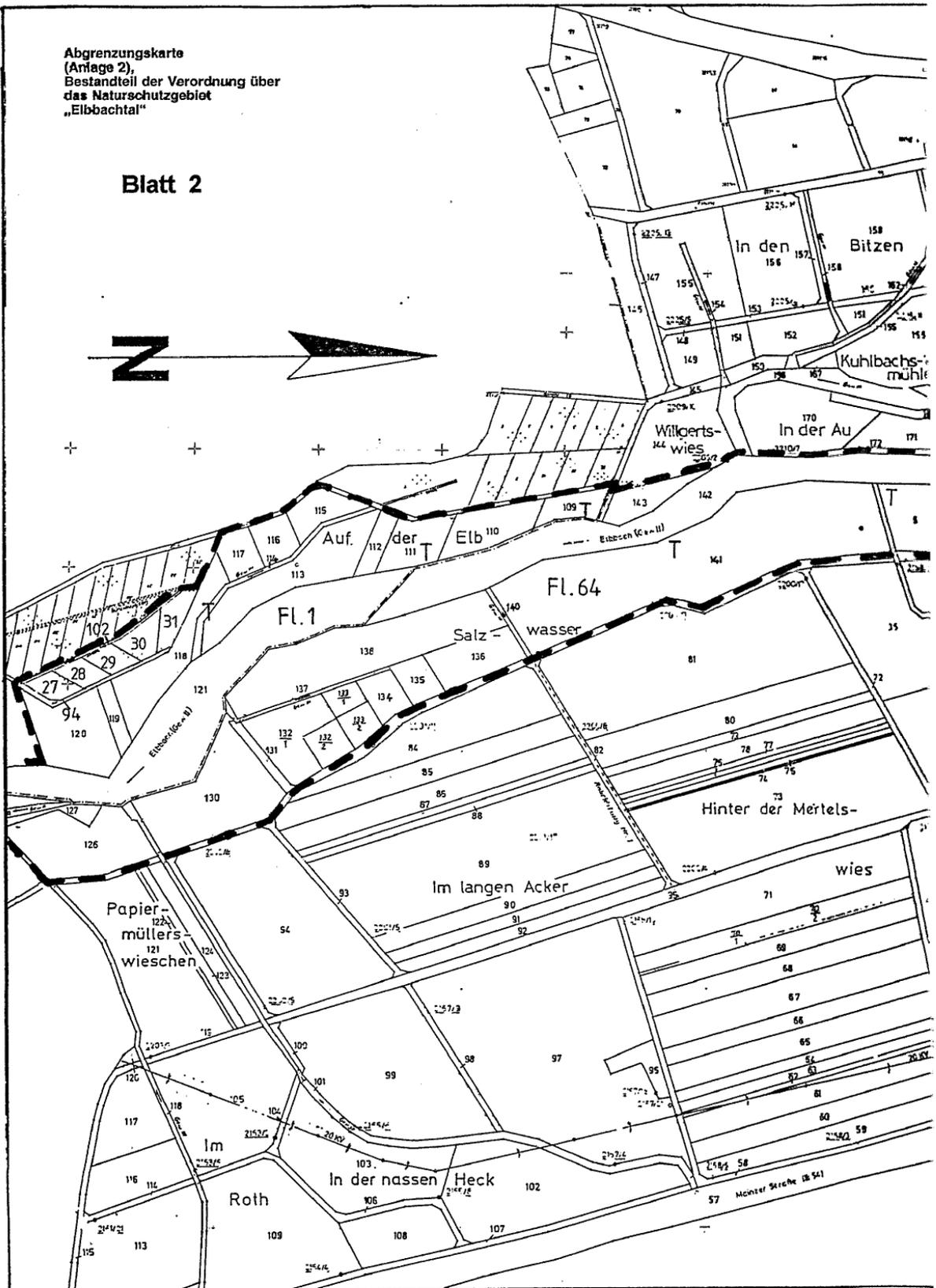
Gemarkung Wilsenroth

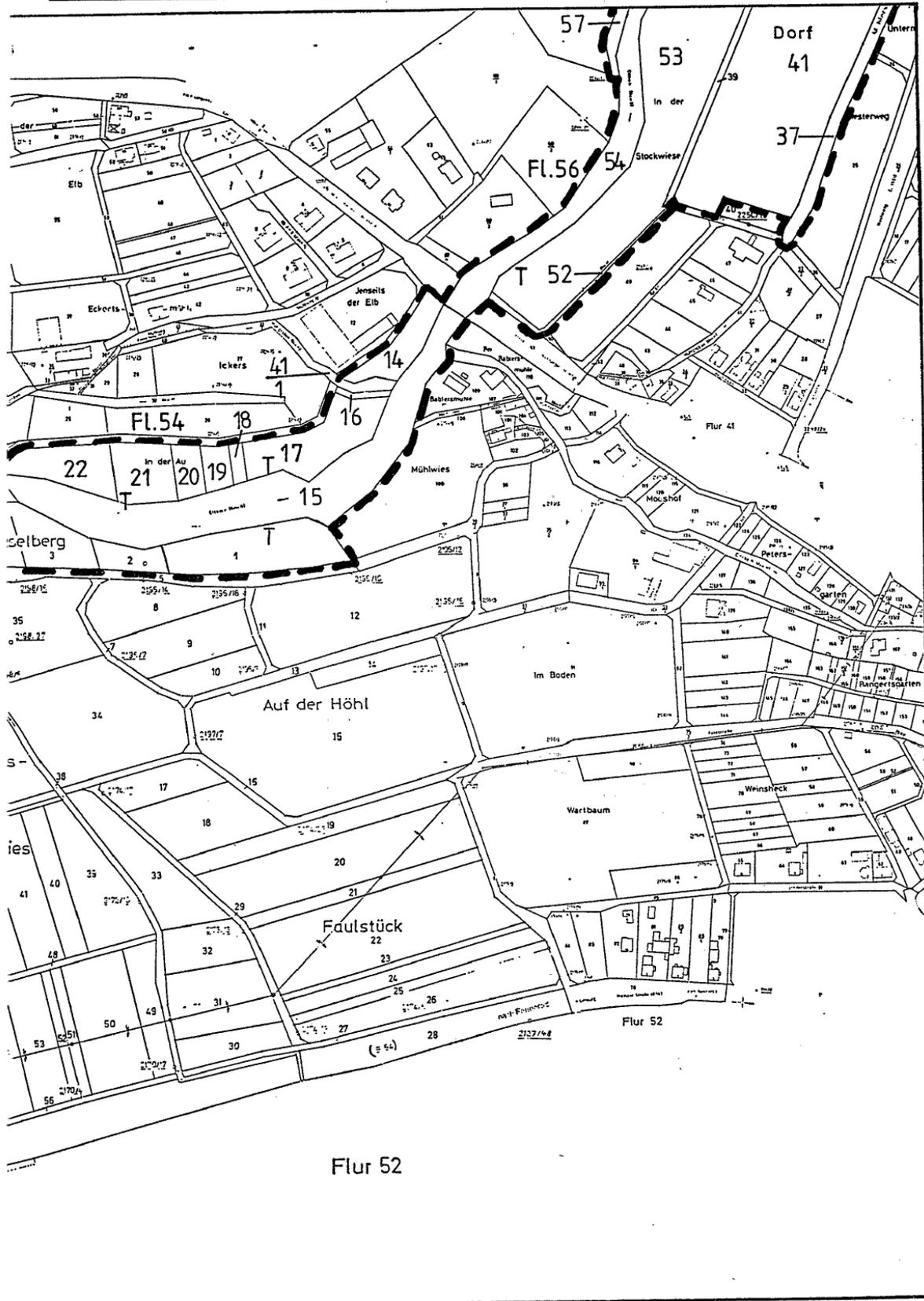
Flur 2

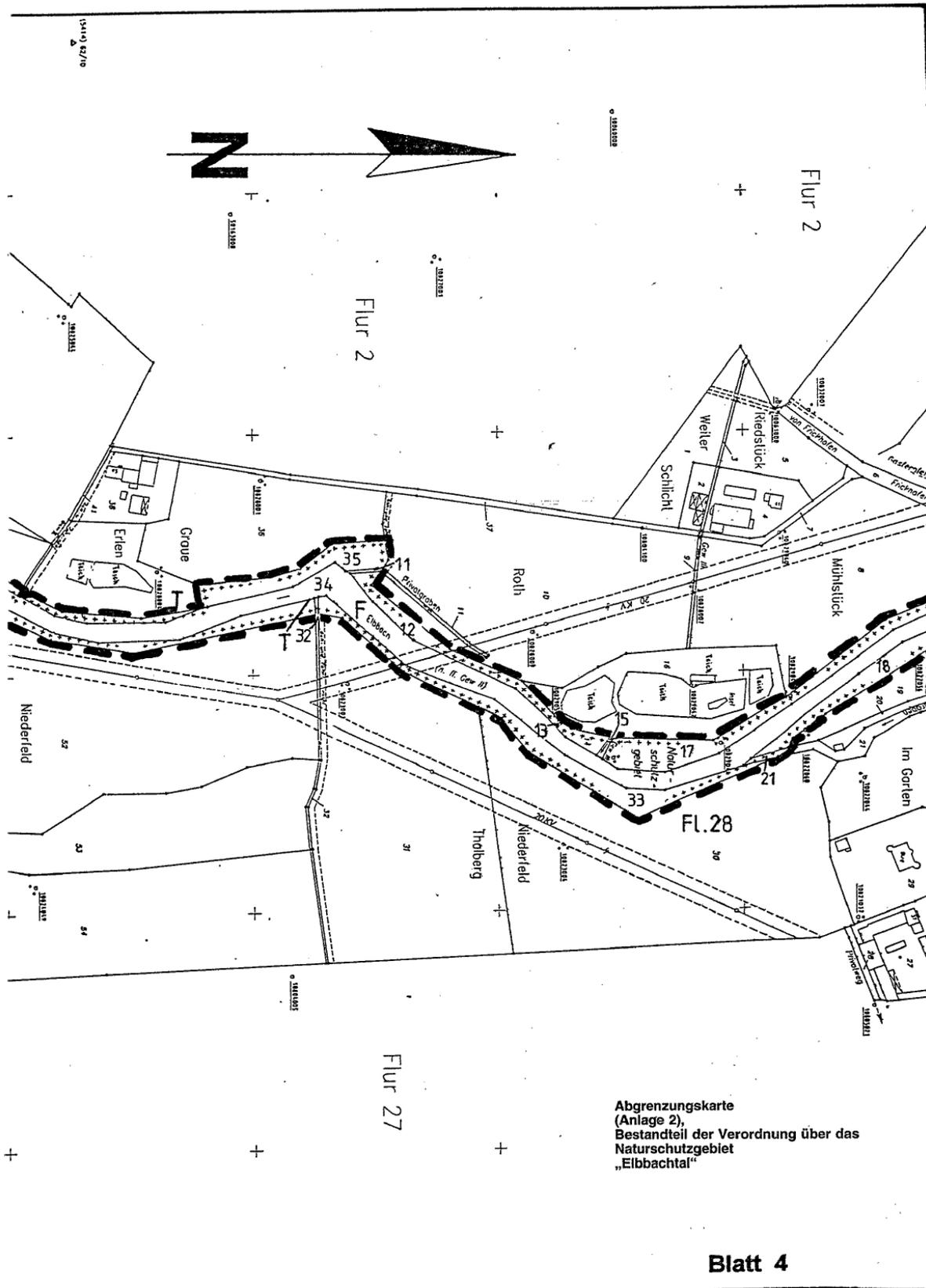


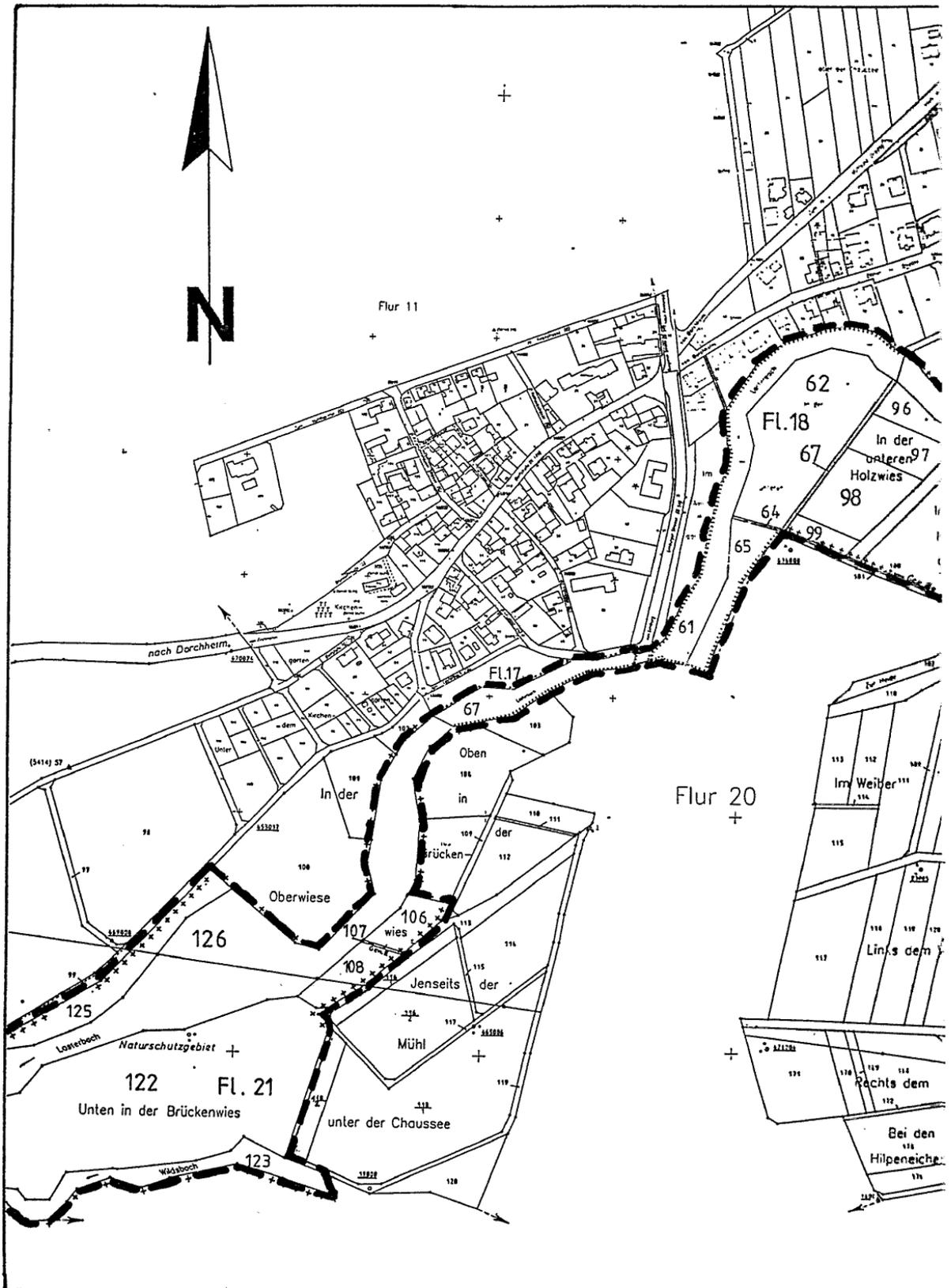
Land Rheinland-Pf
Westerwaldkreis
-Gemarkung Gemün

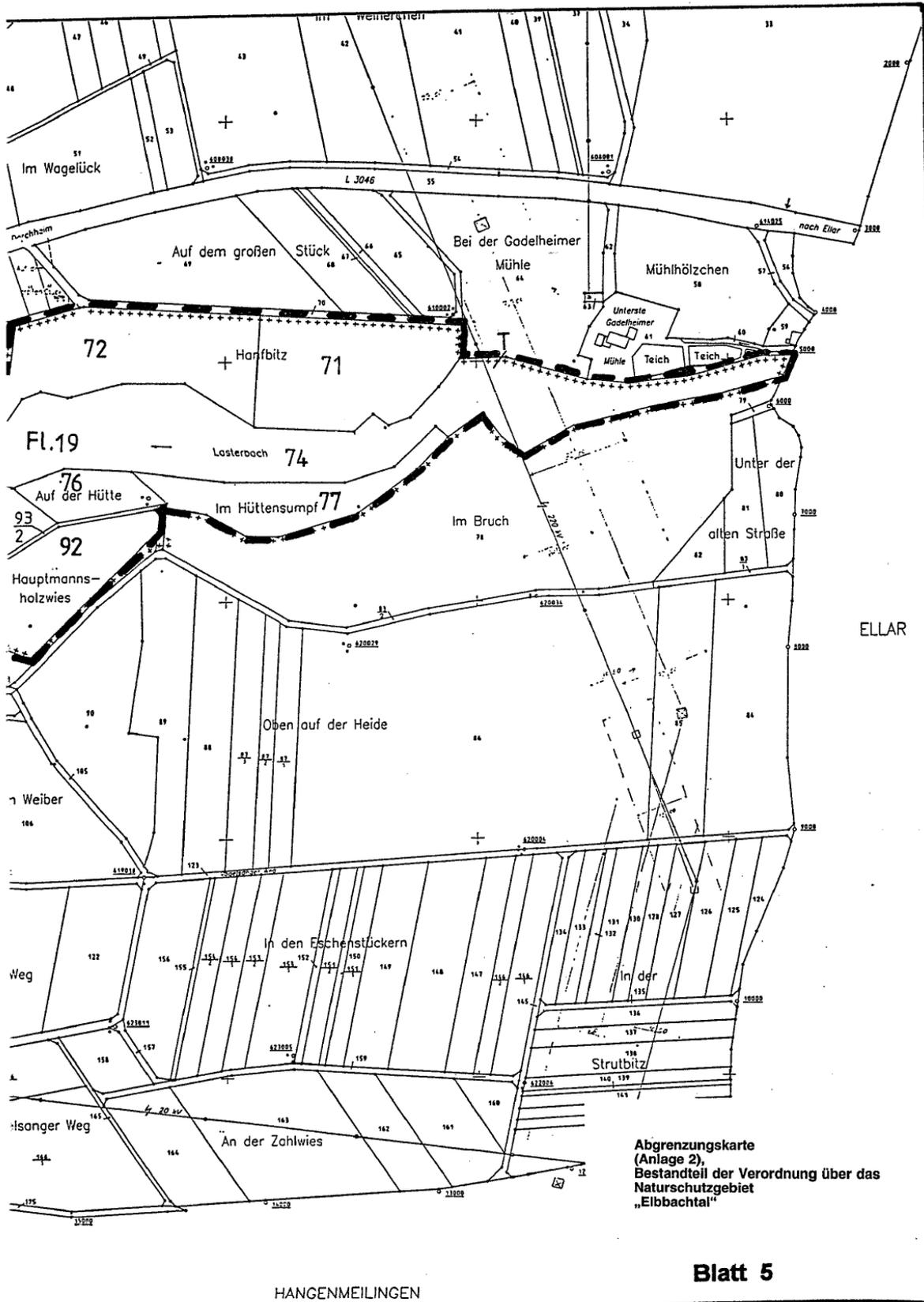








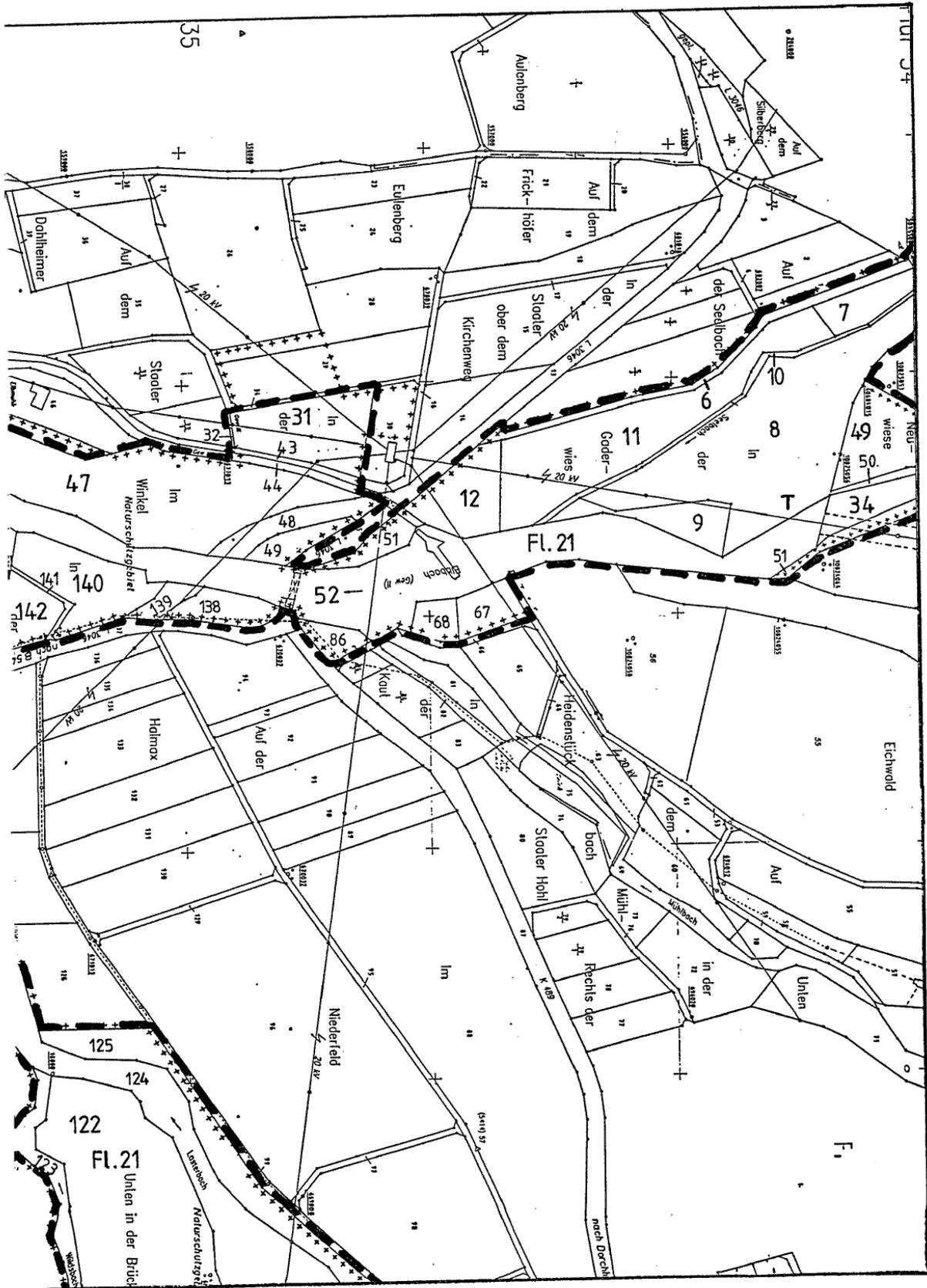




Abgrenzungskarte
(Anlage 2),
Bestandteil der Verordnung über das
Naturschutzgebiet
„Eibbachtal“

Blatt 5

HANGENMEILINGEN



(Fortsetzung von Seite 4338)

18. Freigärhauften anzulegen oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen zu lagern;
19. Hunde frei laufen zu lassen;
20. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. folgende landwirtschaftliche Maßnahmen:
 - a) die extensive Nutzung der Grünlandflächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 bis 18 genannten Einschränkungen,
 - b) die Unterhaltung der vorhandenen Drainagegräben, jedoch ohne Sohlenvertiefung,
 - c) die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 47, 48, 49 der Flur 21 der Gemarkung Dorchheim und der als Grünland ausgewiesenen Teile der Flurstücke 3/4 und 5 der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim bis spätestens 31. Oktober,
 - d) die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 39, 41, 50 und 51 der Flur 57, der Flurstücke 53 und 55 der Flur 56, der Flurstücke 14 und 16 bis 2 der Flur 54, der Flurstücke 1 bis 5, 109 bis 113, 115 bis 120, 126, 130/1, 134 bis 136, 141 und 143 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flurstücke 201 bis 204 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Aussparung eines Uferschutzstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze,
 - e) die Nachbeweidung mit Rindern anstelle der zweiten Mahd des Flurstückes 17, der Flur 3 der Gemarkung Heuchelheim, der Flurstücke 7, 8 und 125 der Flur 21, der Flurstücke 71 und 96 bis 99 der Flur 19, der Flurstücke 62, 65 und 67 der Flur 18 der Gemarkung Dorchheim, des Flurstückes 49 der Flur 28 der Gemarkung Waldmannshausen bis spätestens 31. Oktober,
 - f) die Nachbeweidung mit Rindern anstelle der zweiten Mahd der Flurstücke 130 und 138 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach und der Flurstücke 182 bis 192, 195 und 196 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Aussparung eines Uferschutzstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze;
2. folgende waldbauliche Maßnahmen zur Schaffung, Erhaltung und Förderung naturnaher, standortsgemäßer, struktur- und artenreicher Hainmieren-Schwarzerlen-Auwälder, Sternmieren-Eichen-Hainbuchen-Wälder und Ufergehölzsäume:
 - a) die Umwandlung nicht standortsheimischer Pappel- und Nadelholzbestände in einen der potentiell natürlichen Vegetation entsprechenden Laubwald, jedoch unter den in § 3 Nr. 17 genannten Einschränkungen,
 - b) die einzelstammweise Entnahme von Bäumen zur Pflege der gewässerbegleitenden Gehölzsäume, der Schwarzerlen-Auwälder und der Eichen-Hainbuchenwälder,
 unter Anwendung bodenschonender Aufarbeitungsverfahren in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar;
3. die Ausübung der Angelfischerei in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar einschließlich fischereibiologisch erforderlicher Besatzmaßnahmen mit Bachforelle und Äsche;
4. die Ausübung der Jagd auf Schalenwild, Fuchs und Waschbär sowie Kaninchen bei nachgewiesener Massenvermehrung in der Zeit vom 16. Juni bis 28. Februar;
5. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Mühlgräben und Wehre und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Ver- und Entsorgungsanlagen einschließlich der Mühlgräben und Wehre in der Zeit vom 16. Juni bis zum 28. Februar;
6. Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an natürlichen Gewässern im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
7. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Wege in der Zeit vom 16. Juli bis 28. Februar.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder Gewässer, Gewässersufer, Feuchgebiete, Quellen und Wasser in der bezeichneten Art beeinflusst;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen beschädigt oder entfernt;
6. entgegen § 3 Nr. 6 wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt oder ihre Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 das Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, badet, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt, Feuer anzündet oder unterhält, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Kanus, Surfbretter, Luftmatratzen oder Modellschiffe benutzt oder Drachen steigen oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt oder außerhalb dieser Wege reitet;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, die Nutzung der Wiesen ändert oder Drainmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 Grünland in der Gemeinde Elbtal nach dem 1. April oder in der Gemeinde Dornburg nach dem 10. April eggt, walzt oder schleift;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Tiere weiden läßt oder sie außerhalb der auf der Abgrenzungskarte gekennzeichneten Stellen trinkt oder das Fließgewässer queren läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 Wiesen vor dem 1. Juni oder mehr als zweischürig oder vom Außenrand der Flächen nach innen mäht;
16. entgegen § 3 Nr. 16 Flächen ackerbaulich nutzt;
17. entgegen § 3 Nr. 17 düngt oder Pflanzen- oder Holzschutzmittel anwendet;
18. entgegen § 3 Nr. 18 Freigärhauften anlegt oder Stallmist, Silageabfälle, Stroh-, Heu- oder Silageballen lagert;
19. entgegen § 3 Nr. 19 Hunde frei laufen läßt;
20. entgegen § 3 Nr. 20 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 6

Die Nutzung der Flurstücke 97 bis 99 der Flur 19 der Gemarkung Dorchheim zur Aufzucht von Puten bleibt bis zum 31. Dezember 2000 zulässig.

§ 7

Die landwirtschaftliche Nutzung der Grundstücke, für welche eine vertragliche Extensivierung nach dem Hessischen Landschaftspflegeprogramm vereinbart wurde, bleibt im Rahmen dieser Verträge und bis zu deren Ablauf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2000, zulässig.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Elbbachtal“ vom 21. April 1992 (StAnz. S. 1124), geändert durch Verordnung vom 8. März 1995 (StAnz. S. 1078), wird aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
Gießen, 29. November 1996

Regierungspräsidium Gießen
— Obere Naturschutzbehörde —
gez. B ä u m e r
Regierungspräsident

StAnz. 52/53 1996 S. 4338

(Fortsetzung von Seite 2141)

Landesplanerische Beurteilung, Zulassung der Abweichungen und Maßgaben

- I. Das Vorhaben — wie in der beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10 000 (verkleinert) dargestellt — stimmt unter Zulassung der Abweichungen vom Regionalen Raumordnungswplan Südhessen 1995 (RROP '95) gemäß Ziffer III und bei Erfüllung der Maßgaben gemäß Ziffer IV mit den übrigen Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung überein.
- II. Das Vorhaben konnte mit der Mehrzahl der am Verfahren beteiligten Planungsträger und sonstigen Stellen abgestimmt werden.
- III. Die für das Vorhaben erforderlichen Abweichungen vom RROP '95 werden zugelassen.
- IV. Diese landesplanerische Beurteilung und Zulassung der Abweichungen gilt nur unter der Voraussetzung, daß die nachfolgend genannten Maßgaben erfüllt werden:

1. Rückbau

Wie bereits in den Verfahrensunterlagen ausgeführt und in der beigefügten Übersichtskarte dargestellt, ist die Umgehung Groß-Rohrheim in der abgestimmten Form nur in Verbindung mit dem jeweiligen Rückbau der B 44 zwischen der heutigen Kreuzung B 44/L 3261 und dem südlichen Ortsrand Groß-Rohrheims sowie der L 3261 zwischen der genannten Kreuzung und dem Forsthaus Jägersburg bzw. der L 3111 realisierbar. Umfang und Art des Rückbaus werden im Rahmen des nachfolgenden Planfeststellungsverfahrens festgelegt, ebenso die darüber hinaus noch erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

2. Landwirtschaft

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens sind die Probleme für die Landwirtschaft erneut aufzugreifen und detailliert zu behandeln. Dabei sind vor allem hinsichtlich der Erreichbarkeit der landwirtschaftlichen Flächen und der Wiederherstellung des landwirtschaftlichen Wegenetzes Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Darüber hinaus ist ein projektbezogenes Flurbereinigungsverfahren nach § 87 Flurbereinigungsgesetz in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftsverwaltung und den örtlichen Landwirten mit dem Ziel durchzuführen, möglichst gut bewirtschaftbare Flächenzuschnitte zu erreichen.

3. Lärmschutz

Im Planfeststellungsverfahren ist der Frage des Lärmschutzes vertieft Rechnung zu tragen. Dazu sollten insbesondere die zu erwartenden Lärmbelastungswerte am südöstlichen Ortsrand detailliert dargelegt und konkrete Lärmschutzmaßnahmen, soweit erforderlich, in Abhängigkeit von den Belastungswerten und der spezifischen örtlichen Situation vorgestellt werden.

Hinweis:

Nach sonstigen Rechtsvorschriften etwa erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige Entscheidungen werden durch diese landesplanerische Beurteilung und die Zulassung der Abweichungen vom RROP nicht ersetzt (§§ 6 a Abs. 10 ROG, 13 Abs. 7 HLPG).

Die landesplanerische Beurteilung mit der Entscheidung über die Zulassung der Abweichungen vom RROP kann einschließlich ihrer Begründung zwei Wochen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Regionalplanung, 64283 Darmstadt, Wilhelminenstraße 1—3, IV. Obergeschoß, Zimmer 5515, während der üblichen Dienstzeiten von jedermann eingesehen werden.

Darmstadt, 2. Juli 1997

Regierungspräsidium Darmstadt

VII 54 — 93 d 03/03 (E 438)

StAnz. 29/1997 S. 2141

777**GIESSEN****Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 30. Juni 1997**

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1993 (BGBl. I S. 1458), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

Artikel 1

§ 4 Nr. 1 Buchst. d der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Elbbachtal“ vom 29. November 1996 (StAnz. S. 4338) erhält folgende Fassung:

die Beweidung mit Rindern der Flurstücke 39, 41, 50 und 51 der Flur 57, der Flurstücke 53 und 55 der Flur 56, der Flurstücke 14 und 16 bis 22 der Flur 54, der Flurstücke 1 bis 5, 126, 132/1, 134 bis 136, 141 und 143 der Flur 64 der Gemarkung Langendernbach, der Flurstücke 27 bis 31, 109 bis 113 und 115 bis 120 der Flur 1 der Gemarkung Waldmannshausen und der Flurstücke 201 bis 204 der Flur 2 der Gemarkung Wilsenroth bis spätestens 31. Oktober und unter Aussparung eines Uferstreifens bis zum Traufende der vorhandenen Ufergehölze.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 30. Juni 1997

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 29/1997 S. 2143

778**Verordnung zur Verlängerung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Die Heck bei Hohenroth“ vom 25. Juni 1997**

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145) wird verordnet:

Artikel 1

Die Gültigkeitsdauer der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des zukünftigen Naturschutzgebietes „Die Heck bei Hohenroth“ vom 11. August 1992 (StAnz. S. 2377), geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (StAnz. S. 2564), wird um ein Jahr auf sechs Jahre verlängert.

Artikel 2

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gießen, 25. Juni 1997

Regierungspräsidium Gießen

— Obere Naturschutzbehörde —

gez. B ä u m e r

Regierungspräsident

StAnz. 29/1997 S. 2143

779**Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kalkwiese“ der Gemeinde Bischoffen, Ortsteil Oberweidbach, Lahn-Dill-Kreis, vom 30. Juni 1997**

Aufgrund des § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) und des § 29 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1990 (GVBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 1996 (GVBl. I S. 384), wird folgendes verordnet:

§ 1**Schutzgebietsfestsetzung**

Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen „Kalkwiese“ im Ortsteil Oberweidbach zugunsten der Gemeinde Bischoffen, Lahn-Dill-Kreis, ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

§ 2**Gliederung, Umfang, Grenzen**

(1) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in

Zone I (Fassungsbereich),**Zone II (Engere Schutzzone),****Zone III (Weitere Schutzzone).**

(2) Das Wasserschutzgebiet und seine Schutzzonen sind in der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 und mit der Aufzählung nach § 3 dargestellt.

8. Literatur und Quellen

- 1991 NSG ELBBACHTAL MITTELFRISTIGER PFLEGEPLAN
PLÖN, GRÜNBERG
- 2004 FFH-GEBIET 5414-3010 „ELBBACHTAL“ GRUNDDATENERFASSUNG
PLÖN, GRÜNBERG
- 2007 GEWÄSSERSCHAU DES ELBBACHES
LANDKREIS LIMBURG-WEILBURG
- 2015 MAßNAHMEN-STECKBRIEFE ZUR GEWÄSSERSTRUKTUR
HESSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT UND GEOLOGIE

